

Lohnänderungen ab 01.01.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Spätestens seit der Einführung des maschinellen Meldeverfahrens im Jahr 2006, durch das alle Arbeitgeber verpflichtet wurden, Meldungen und Beitragsnachweise auf elektronischem Wege zu übermitteln, ist die Datenübertragung aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung nicht mehr wegzudenken. Anstatt der Durchschreibesätze für die diversen Meldungen und der Beitragsnachweise in Papierform bestimmen jetzt Software-Updates, Zertifikate und Datenbausteine das Geschehen. Mit dem Elektronischen EntgeltNachweis (ELENA) hält nun ein weiteres Übermittlungsverfahren Einzug ins Lohnbüro.

Bereits im Jahr 2002 hat die damalige Bundesregierung beschlossen, für alle Arbeitnehmer eine Karte mit qualifizierter elektronischer Signatur (Projektname: JobCard) einzuführen. Mit deren Hilfe sollte die Arbeitsverwaltung auf die Beschäftigungszeiten, die Höhe der gezahlten Arbeitsentgelte sowie die Angaben zur Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen elektronisch zugreifen können. Diese Ausgangsidee ist seither stetig weiterentwickelt worden.

Zahlreiche Sozialleistungen bemessen sich nach dem Arbeitsentgelt des potenziellen Leistungsbeziehers. Dies betrifft etwa das Kranken-, Arbeitslosen-, Eltern- oder auch Wohngeld. Hierfür müssen rund drei Millionen Arbeitgeber in Deutschland Jahr für Jahr etwa 60 Millionen Entgeltbescheinigungen in Papierform ausstellen. Und das, obwohl die Personalverwaltung auf der Arbeitgeberseite und auch die Sachbearbeitung bei den Leistungsstellen elektronisch erfolgt.

Dieser Medienbruch zwischen EDV und Papier ist nicht nur zeit- und kostenintensiv, sondern aufgrund der manuellen Datenübernahme auch fehleranfällig.

Deshalb wurde jetzt eine zentrale Datenbank zur sicheren Speicherung von Arbeitnehmerdaten eingerichtet. Die Bundesregierung hat hierfür das Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweis, das ELENA-Verfahrensgesetz, beschlossen. Es trat am 2. April 2009 in Kraft.

Das neue System soll spätestens in der letzten Ausbaustufe alle Beteiligten zu Gewinnern machen.

Dank der elektronischen Übermittlung sollen perspektivisch die Papierbescheinigungen entfallen. Darüber hinaus wird die Archivierung der Bescheinigungsdaten beim Arbeitgeber hinfällig, denn diese Aufgabe übernimmt künftig die Zentrale Speicherstelle (ZSS).

Bei der ZSS prüfen die Leistungsstellen später im Bedarfsfall die Daten elektronisch ab, so dass auch der bisherige Medienbruch vermieden wird.

Aber auch die Arbeitnehmer sollen durch die verkürzten Bearbeitungszeiten für Erstellung der Leistungsbescheide und sinkende Fehlerquoten profitieren.

Und so funktioniert ELENA

Alle Arbeitgeber müssen von Januar 2010 an, die Entgelt- und Beschäftigungsdaten ihrer Mitarbeiter monatlich mittels multifunktionalem Verdienstdatensatz (MVDS) an die ZSS elektronisch übermitteln. Von der ZSS rufen die Leistungsstellen (z. B. Arbeitsagentur, Wohngeldstelle) – voraussichtlich ab Januar 2012 – im Leistungsfall die Daten ab.

Als Schlüssel dient dabei eine elektronische Signatur, die beispielsweise auf

- einer elektronischen Gesundheitskarte,
- einer EC- oder Masterkarte oder
- einem digitalen Personalausweis

aufgebracht werden kann. Die Kosten des qualifizierten Zertifikats werden nach Aussage der Wirtschaft bei rund zehn Euro für drei Jahre liegen. Den Teilnehmern am ELENA-Verfahren, die das Zertifikat nach Aufforderung durch eine Leistungsstelle erwerben, erhalten die Kosten auf Antrag von dieser in angemessener Höhe erstattet. So ist sichergestellt, dass jeder seinen Anspruch auf Sozialleistungen verwirklichen kann.

Auch für die Zugangsberechtigung des Sachbearbeiters der Leistungsstelle bedarf es einer elektronischen Signatur, so dass eine doppelte Prüfung der Berechtigung zum Datenabruf stattfindet und es nur in dieser Kombination möglich ist, Daten abzurufen (sog. Zwei-Signaturen-Prinzip).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Verfahrensteilnehmer unter einem Pseudonym gespeichert. Durch dieses Vorgehen können die gespeicherten personenbezogenen Daten ohne Zustimmung durch den Verfahrensteilnehmer weder einer Person zugeordnet noch sonst in irgendeiner Form genutzt werden.

Jeden Monat für jeden Beschäftigten

Auch wenn der Regelbetrieb erst 2012 startet und die papiergebundenen Entgeltbeschnigungen erst dann nicht mehr benötigt werden, müssen die Arbeitgeber bereits von Januar 2010 an für den Beschäftigten monatlich Entgelt- und Beschäftigungsdaten verschlüsselt an die ZSS übertragen.

Da Sie die Entgeltabrechnung in unsere Hände als Steuer- bzw. Lohnabrechnungsbüro gelegt haben, muss dann eigentlich nur geklärt werden, auf welchem Weg und in welcher Form die zahlreichen zusätzlichen Informationen zu uns gelangen. Mit dem üblichen Laufzettel zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses ist es künftig nämlich nicht mehr getan.

Dreh- und Angelpunkt von ELENA ist der MVDS, der über ein Format verfügt, wie es auch im DEÜV-Verfahren genutzt wird. Monat für Monat sind insbesondere solche allgemeinen Angaben wie die folgenden erforderlich:

- Versicherungsnummer oder, falls diese nicht vorhanden bzw. vergeben ist, Verfahrensnummer des Arbeitnehmers
- Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes, falls der Abrechnungsstelle (z. B. Steuerberater) noch nicht bekannt
- Beginn des Arbeitsverhältnisses,
- Steuerklasse, Faktor der Steuerberechnung, Kinderfreibeträge und Identifikationsnummer (Steuerkarte)
- Bezeichnung der ausgeübenden Tätigkeit im Betrieb
- vereinbarte Wochenarbeitszeit
- laufender sowie sonstiger steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn
- laufendes sowie einmalig gezahltes SV-Bruttoarbeitsentgelt
- Familienname und Vorname des Arbeitnehmers
- Geburtsname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort und Geburtsland des Arbeitnehmers
- Anschrift des Arbeitnehmers
- Name/Firma und Anschrift des Arbeitgebers sowie ein Ansprechpartner mit Vor- und Familienname, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse, falls der Abrechnungsstelle (z. B: Steuerberater) noch nicht bekannt

Desweiteren sind noch Angaben zu machen, sobald sie auf den Arbeitnehmer zutreffen, wie:

- Fehlzeiten
- Steuerpflichtiger sonstiger Bezug
- Steuerfreie Bezüge
- Ausbildung
- Zusatzdaten
- Heimarbeiter
- Kündigung/Entlassung
- Nebenbeschäftigung Arbeitslose
- Aufhebungsverträge
- Befristete Arbeitsverhältnisse (schon drei Monate vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei kürzerer Befristung sofort)

Desweiteren sind die BV-Mitglieds-Nr. für Arbeitnehmer deren Rentenversicherung über eine Berufsständische Versorgungseinrichtung (BV) abgewickelt werden zu prüfen, da eine Entgeltabrechnung und Meldung ohne gültige (richtig geschriebene) BV-Mitglieds-Nr. nicht möglich ist.

Seit Beginn des Jahres 2009 erfüllen wir zusätzliche Meldepflichten. Mit den Meldungen zur Sozialversicherung sind bei allen Entgeltmeldungen (z. B. Ab-, Jahres- und Unterbrechungsmeldungen) Angaben zur gesetzlichen Unfallversicherung zu machen.

Dabei haben wir auch für solche Beschäftigten Entgeltmeldungen zu erstatten, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert sind und für die bisher keine DEÜV-Meldung übermittelt wurden.

Die Anmeldung geht dabei an die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Versicherung bestanden hat. Ohne vorherige Versicherung wählt der Arbeitgeber eine Krankenkasse aus.

In Bestandsfällen übermitteln wie daher eine Anmeldung mit dem fiktiven Versicherungsbeginn 1. Januar 2010. Auf die Art ist sichergestellt, dass die nachfolgenden Entgeltmeldungen verarbeitet werden können.

Deshalb ist es wichtig auch für diese Arbeitnehmer die Sozialversicherungs-Nr. bzw. Verfahrensnummer zu bekommen, falls keines von beiden vorhanden ist, benötigen wir für die Beantragung das Geburtsdatum, den Geburtsnamen, den Geburtsort und das Geburtsland.

Diesem Schreiben liegen ein Stamblatt des Personal-Stammes bei, ab dem einige Sozialversicherungs-Nr. (SV-Nr.) bzw. die Wochen-Arbeitszeit (Wochen-Arb.zeit) fehlen. Ich bitte Sie daher, die fehlenden Daten zu ergänzen bzw. falsche Daten zu korregieren.

Desweiteren liegen neue Einstellungsbögen bei. Ich bitte Sie diese Fragebögen gewissenhaft auszufüllen bzw. vom Arbeitnehmer ausfüllen und unterschreiben zulassen, weil keine Anmeldung und Abrechnung ohne diesen Fragebogen mit den darauf vermerkten Unterlagen mehr erfolgen kann. Genauso würde mich freuen wenn Sie diese Bögen für das Jahr 2010 für alle ihre Mitarbeiter ausfüllen lassen könnten, damit gewisse Neuerungen schon geklärt sind und die Nachfragen, für die Lohn- und Gehaltsabrechnung im Januar 2010, so minimal wie möglich halten.

Eine Sache sollte noch erwähnt werden. Es heißt Abschied nehmen. Wussten Sie, dass es die Lohnsteuerkarte auf Papier bereits seit 1925 gibt? Ihren hundertsten Geburtstag wird sie aber nicht mehr erleben, nicht einmal den neunzigsten. Denn schon bald haben die jährlich wechselnden farbigen Pappkarten ein für alle Mal ausgedient. Die Steuerkarten gibt es für das Jahr 2010 letztmalig. Ab 2012 werden sie vom vollelektronischen Verfahren „Elster-Lohn II“ abgelöst.

Die Lohnsteuerkarten 2010 werden im Jahr 2011 ihre Gültigkeit behalten und bleiben daher in unseren Lohnunterlagen. Bei Austritten zum Jahresende 2010 wird dem Arbeitnehmer die Steuerkarte für das Jahr 2011 mitgegeben, da er es für seinen neuen Arbeitgeber benötigt. Berufseinsteiger sollen ohne Ersatzbescheinigung nach Steuerklasse I besteuert werden können. Für alle Änderungen und Eintragungen ist ab 2011 das Finanzamt zuständig.

Nach dem Start von „ElsterLohn II“ (im Jahr 2012) teilen die Arbeitnehmer lediglich noch ihre Steuer-Identifikationsnummer mit. Wir als Steuerberater können dann die Lohnsteuerabzugsmerkmale direkt beim Bundeszentralamt für Steuern online abrufen (ELStAM-Datenbank) und ins Entgeltabrechnungsprogramm übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Ludwig
Steuerberater/vBP